

Satzung des Gemeindebundes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

*So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Herde,
in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen,
zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat. Apg. 20,28*

Zielsetzung

Der Gemeindebund ist ein Netzwerk, das das Ziel hat, das Zusammenwirken von Kirchengemeinden zu fördern und zu koordinieren.

Grundlegend ist die Überzeugung, dass die Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch das gebaut wird, was selbständige Gemeinden alleine und gemeinsam tun können und tun wollen. Das gilt für die Gremien ebenso wie für die Verwaltung, die Lehre und die Dienste der Nächstenliebe.

Die Gemeinde ist Leib Christi und Geschöpf des Heiligen Geistes.

Die stets notwendige Erneuerung des kirchlichen Lebens muss von den Gemeinden ausgehen. Insofern ist die Gründung des Gemeindebundes ein Versuch, zu den aktuellen Reformbemühungen der Kirche einen eigenständigen Beitrag zu leisten.

1 Form, Name, Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- (a) Der Gemeindebund hat die Form eines nicht eingetragenen Vereins. Der Verein erhält den Namen „Gemeindebund in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“. Beitreten können ausschließlich Kirchengemeinden; der Beitritt (sowie der jederzeit mögliche Austritt) erfolgt durch einen Beschluss der jeweiligen Gemeindeleitung.
- (b) Zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts in der Mitgliederversammlung bestimmt jede Mitgliedsgemeinde einen Delegierten und regelt dessen Stellvertretung.
- (c) Die beratende Mitarbeit in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und in weiteren Gremien des Gemeindebundes steht grundsätzlich allen interessierten Christen offen.
- (d) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde vorschlagen, wenn diese die in der Satzung festgelegten Regeln übertritt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

2 Vorstand

- (a) Der Gemeindebund wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es können bis max. acht Personen in den Vorstand gewählt werden. Wählbar ist jeder evangelische Christ. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (b) Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich und bestimmt einen Vorsitzenden.
- (c) Der Vorstand vertritt den Gemeindebund nach außen.
- (d) Sind weniger als acht Personen in den Vorstand gewählt worden, kann der Vorstand weitere Personen in den Vorstand berufen, bis die Zahl von acht Personen erreicht ist.

3 Mitgliederversammlung; Satzungsänderung

- (a) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitgliedsgemeinden es wünschen.
- (b) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.
- (c) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsgemeinden.
- (d) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsgemeinden erforderlich. Die Beschlussvorlage muss rechtzeitig vor der Sitzung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (e) Zur Änderung der Zielsetzung des Gemeindebundes ist die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden erforderlich. Die Zustimmung der auf der Versammlung nicht vertretenen Mitgliedsgemeinden muss schriftlich eingeholt werden.
- (f) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet.

- (g) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss rechtzeitig (vier Wochen zuvor) und schriftlich allen Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht werden.
- (h) Jede Mitgliedsgemeinde hat das Recht, Themen in die Tagesordnung einzubringen.

4 Finanzen

- (a) Der Gemeindebund ist selbstlos tätig; er sammelt Spenden und Beiträge ausschließlich zu dem Zweck, die gemeinsamen Aufgaben und Veranstaltungen zu finanzieren. Zweckvermögen wird nicht gebildet. Eine Begünstigung einzelner Personen oder Gemeinden ist ausgeschlossen.
- (b) Spenden und Beiträge sollen vom Vorstand nach dem aktuellen Bedarf geschätzt und erbeten werden.
- (c) Ein vom Vorstand bestimmter Schatzmeister erstellt jährlich eine Abrechnung, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

5 Die Haltung des Gemeindebundes zur Landeskirche

- (a) Der Gemeindebund versucht, einen Beitrag zu den Strukturveränderungen in der Evangelischen Kirche zu leisten. Er lässt sich dabei davon leiten, dass keine christliche Gemeinde, die irgendwann durch irgendwelche Einflüsse entstanden ist oder gegründet wurde, später gegen ihren Willen durch Beschlüsse anderer aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen wieder aufhebbar ist und dass Einrichtungen wie die Kirchenkreise theologisch nichts anderes darstellen sollen als die Organisation dessen, was die Gemeinden einer bestimmten Region nur gemeinsam tun können.
- (b) Der Gemeindebund bejaht, dass jede lebendige Gemeinde, jede lebendige Kirche das Bedürfnis hat, von außen her durch Glieder anderer Gemeinden und Kirchen wahrgenommen, beraten und unterstützend korrigiert zu werden. Kirche soll nationalstaatliche Grenzen überschreiten zur ‚Weltkirche‘ hin, die aus gleichwertigen Gemeinden gebildet wird. Der Geist dieses Gefüges soll am Begriff des Bundes orientiert sein und am Gesetz Christi „einer trage des andern Last“.

6 Die Arbeit des Gemeindebundes

- (a) Der Gemeindebund versteht sich als Netzwerk, das die Bedeutung selbständiger Kirchengemeinden für das Ganze der Kirche aufzeigt. Der Vorstand des Gemeindebundes kann zu diesem Zweck Rundschreiben verfassen, Beauftragte entsenden sowie öffentliche Mitteilung machen.
- (b) Der Gemeindebund tritt in der Öffentlichkeit durch Herausgabe eines regelmäßig publizierten Newsletters in Erscheinung. Der Inhalt des Newsletters wird vom Vorstand beziehungsweise von einer durch den Vorstand bestimmten Redaktion verantwortet. Ferner ist der Gemeindebund im Internet durch eine eigene Homepage präsent, deren Inhalt und Gestaltung vom Vorstand verantwortet wird.
- (c) Zweimal im Jahr findet ein gemeinsamer Abendmahlsgottesdienst in einer der Mitgliedsgemeinden statt. Im Anschluss wird die Lage der Mitgliedsgemeinden und die Arbeit des Gemeindebundes erörtert.
- (d) Der Gemeindebund will die gegenseitige Stärkung selbständiger Kirchengemeinden fördern. Zu diesem Zwecke sollen Gemeindeparterschaften vereinbart werden und von den jeweiligen Leitungsgremien der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden. Eine Gemeindeparterschaft hat Verbindlichkeit, solange das Ende einer Partnerschaft nicht einseitig oder beidseitig von den betreffenden Leitungsgremien per Beschluss erklärt ist.
- (e) Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass jede Mitgliedsgemeinde möglichst einmal im Jahr durch eine andere Mitgliedsgemeinde besucht.
- (f) Der Gemeindebund pflegt den Kontakt zu ähnlichen Bündnissen in anderen Landeskirchen.

7 Auflösung

Der Gemeindebund kann mit Dreiviertelmehrheit auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das vorhandene Vermögen wird in diesem Fall nach dem Begleichen aller offenen Rechnungen der Arbeit des Gustav-Adolf-Werks zur Verfügung gestellt.

8 Geltung der Satzung

Diese Satzung tritt am 23. März 2013 in Kraft.